

# **Notwendige Versicherungen für den Lehrerberuf?!**

**Beitrag von „annasun“ vom 22. Januar 16:57**

## Zitat von fossi74

Viele Lehrer (vor allem die mit einer eher ängstlichen Grundhaltung, also... ja genau, "viele" trifft es wohl ganz gut ) denken, ihre Schlüsselversicherung sei ein absolutes Muss, übersehen dabei aber, dass sie ohnehin nur im Falle grober Fahrlässigkeit bei Schlüsselverlust haften würden.

Zitat aus der BLLV Zeitschrift "Bayerische Schule", Ausgabe 6/2011:

"Eine Lehrerin lässt den Schulschlüssel auf einer Bank in der Turnhalle liegen. Er verschwindet und es muss eine neue Schließanlage eingebaut werden. Kostenpunkt: 4.500 Euro – zu tragen von der Lehrkraft. Die weigert sich, doch das Verwaltungsgericht Hannover stuft ihr Verhalten als „grob fahrlässig“ ein und verurteilt sie dazu, die Kosten vollständig selbst zu tragen (Urteil vom 25.01.2008, Az. 2 A 8123/06). In einem anderen Fall lässt eine Lehrkraft den Schulhausschlüssel in einem Schloss an einer Schultüre stecken. Das Gericht bewertet auch diesen Umstand mit allen Konsequenzen als „grob fahrlässiges Verhalten“.

Es kommt immer wieder vor, dass eine Lehrkraft einen Schulhaus-schlüssel verliert oder verlegt und der Sachaufwandsträger auf einem Auswechseln der Schließanlage besteht. Und das hat einen guten Grund: An einer Schule befinden sich in aller Regel zahlreiche Wertsachen, außerdem könnten Unbefugte sich leicht Zutritt verschaffen und personengeschützte Daten stehlen. Von daher muss im Zusammenhang immer gefragt werden, wer für den Schaden, der durch das Auswechseln der Schließanlage entsteht, in Betracht kommt. Und es muss überprüft werden, ob der Verlust des Schulschlüssels auf eine „vorsätzliche“ (sehr selten) oder „grob fahrlässige“ Dienstpflichtverletzung zurückzuführen ist.

Im ersten Fall betrachtete das Gericht als besonderes Problem,

dass der Schulhausschlüssel offen herumlag. Hätte die Lehrkraft den Schlüssel zum Beispiel in eine Tasche gelegt und wäre er aus dieser Tasche gestohlen worden, wäre der Tatbestand anders gesehen worden. Das Gericht berief sich bei seiner Entscheidung vor allem auf den Umstand, dass die Lehrkraft es jedermann leicht gemacht habe, den Schlüssel zu entwenden."

"Liegt ein „fahrlässiges“ Verhalten vor, hat der Sachaufwandsträger die Kosten zu tragen."